

insbesondere dann, wenn die Untersuchungen im ersten Angriff nicht gründlich genug geführt beziehungsweise Fehler und Versäumnisse bei der Beweissicherung zugelassen wurden, oder aber das Wissen des Täters über die Tat aufgrund fehlender Erinnerungen oder mangelnder Aussagebereitschaft nur schwer reproduzierbar ist. Aus diesem Grund müssen auch zukünftig alle Potenzen und Möglichkeiten des MfS zur Erlangung von Dokumenten aus der Tätigkeit der BRD-Justizorgane ausgeschöpft werden, um diese zielgerichtet auszuwerten und Möglichkeiten ihrer Nutzung in unseren Strafverfahren zu prüfen. Dazu sollten die Möglichkeiten der Einflußnahme der Linie IX auf die Beschuldigten - bei uneingeschränkter Wahrung ihres Rechtes auf Verteidigung - zielgerichtet genutzt werden, um günstige Voraussetzungen für die Gewinnung von Informationen und die Erlangung von Unterlagen über das stattgefundene Verfahren aus dem Operationsgebiet zu schaffen. Außerdem sollte die Einbeziehung von Personen aus der Familie oder dem Umgangskreis der Beschuldigten ausgeschöpft werden. Auch das entspricht dem Recht des Beschuldigten auf aktive Mitwirkung im Strafverfahren gemäß § 15 (1) StPO.

Eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung von Informationen über die Tätigkeit der BRD-Justizorgane und deren Nutzung für die Erkenntnisgewinnung stellen Berichte von Diplomaten der DDR über im Operationsgebiet stattgefundene Prozesse dar, die an solchen Verhandlungen als Beobachter teilnahmen. Diese Berichte gehen der Generalstaatsanwaltschaft der DDR zu und gelangen über diese auch an das Untersuchungsorgan des MfS. Sie enthalten neben den Darstellungen über den Verlauf der in der BRD oder Berlin (West) geführten Prozesse zugleich politische und juristische Wertungen der Vorgehensweise von Prozeßbeteiligten sowie Feststellungen über die Wirksamkeit der von der DDR vorgelegten Beweismittel und lassen Schlußfolgerungen für die weitere Vorgehensweise der DDR bei einer möglichen Hauptverhandlung in zweiter Instanz zu.